

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss
Beschluss Nr.: 082-2020

aus nicht öffentlicher Sitzung vom 29.04.2020



08.05.2020

Der Beschluss wurde:

mehrheitlich beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Stadtplanung

Beschlussgegenstand:

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung des bestehenden Wohnheims in eine Unterkunft für Asylbewerber mit brandschutztechnischer Ertüchtigung

Beschluss:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss beauftragt/empfiehlt dem Oberbürgermeister, bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens zur Umnutzung des bestehenden Wohnheims (Damaschkestraße 8 in 06766 Wolfen) in eine Unterkunft für Asylbewerber mit brandschutztechnischer Ertüchtigung (Schreiben Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 02.04.2020) eine Fristverlängerung zur Beantwortung bis zum 20.05.2020 gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu beantragen.

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss hält an der Zielstellung fest, in dem Gebiet Thalheimer Straße/Damaschkestraße Konflikte mit der vorhandenen Industrie bzw. dem vorhandenen Gewerbe zu verhindern. (siehe BA 012-2020 Entwurf Flächennutzungsplan)

Dazu wird die derzeitige Nutzung im Bestand gesichert. Entlang der Damaschkestraße werden verschiedene Sondergebiete ausgewiesen.

- NP (SO Einzelhandel)
- Tertia (SO Bildung)
- Unikum (SO Gesundheit)
- BIG Hotel (SO Freizeit Erholung)

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, die dafür notwendigen Beschlussanträge schnellstmöglich zu erarbeiten und den kommunalen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

nein

ja *siehe Schreiben vom 04.10.2020*

Begründung:

M. Schulz
Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Frau Dagmar Zoschke

Amt für Stadtentwicklung

Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494-6660630

Telefax
03494-66609630

E-Mail
Markus.roennike@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Herr Rönnike

Aktenzeichen
61

Datum
04.05.2020

Beschluss Nr. 082-2020 des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29.04.2020

Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 7 KVG LSA

Sehr geehrte Frau Zoschke,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 7 KVG LSA gegen den Beschluss Nr. 082-2020 des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29.04.2020 Widerspruch ein.

Der Beschluss ist aus folgenden Gründen rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA:

1. Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Gemäß § 52 Abs. 1 KVG LSA finden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse öffentlich statt. Nur in Ausnahmefällen ist nach § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies ist der Fall, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Ausfluss des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist u. a. die in § 52 Abs. 4 KVG LSA geregelte Pflicht, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen. Den Einwohnern soll damit die Möglichkeit gegeben werden, in Kenntnis von Zeit, Ort und Tagesordnung zu entscheiden, ob sie an der Sitzung teilnehmen wollen. Die Bekanntmachung hat nach § 1 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GeschO) spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zu erfolgen; dies ist eine Mindestfrist.

Verstöße gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz und die sich daraus ergebende Bekanntmachungspflicht haben die Unwirksamkeit, zumindest aber die Rechtswidrigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse zur Folge.

Eine Erweiterung der mit der Einladung an die Stadträte versandten und öffentlich bekanntgemachten Tagesordnung noch zu Beginn der Stadtrats-/Ausschusssitzung im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung ist im KVG LSA nicht ausdrücklich vorgesehen. In Anbetracht der Schutzfunktion des § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA ist sie angesichts der Unterschreitung der Ladungsfrist von einer Woche allenfalls dann möglich, wenn

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreisbank Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

Wir haben den Bogen raus.



alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind und keiner der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht. Angesichts des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 52 Abs. 1 KVG LSA und der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Bekanntmachungspflicht der Tagesordnung gegenüber der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 4 KVG LSA kommt für in öffentlicher Sitzung zu verhandelnde Angelegenheiten als zwingende Voraussetzung hinzu, dass es sich um eine dringende Angelegenheit i. S. d. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA handeln muss, die eine Notfalleinberufung des Stadtrates rechtfertigen würde.

Dementsprechend sieht § 3 Abs. 3 GeschO vor, dass nach erfolgter Einladung die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig ist; die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Diese Vorgaben sind im vorliegenden Fall verletzt. Die mit der Einladung zur Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses vom 21.04.2020 an die Ausschussmitglieder versandte und am 22.04.2020 öffentlich bekanntgemachte Tagesordnung der Ausschusssitzung vom 29.04.2020 sah den Beschlussantrag Nr. 082-2020 nicht vor. Erst zu Beginn der Ausschusssitzung wurde die Tagesordnung auf Initiative des Ausschussvorsitzenden um den Beschlussantrag erweitert, indem dieser mit Zustimmung der vollständig anwesenden Ausschussmitglieder im nichtöffentlichen Sitzungsteil auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Jedoch handelt es sich um eine öffentlich zu behandelnde Angelegenheit, um die die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn nicht hätte erweitert werden dürfen.

Es handelte sich zudem um keine dringende Angelegenheit, so dass selbst bei einer nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheit eine Erweiterung der Tagesordnung ausgeschlossen wäre. Denn der Oberbürgermeister hatte die Stadtratsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden, darunter auch den Vorsitzenden des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses, bereits in seiner Einladung vom 17.04.2020 zur gemeinsamen Beratung am 20.04.2020 und persönlich in der Beratung am 20.04.2020 und damit rechtzeitig über alle relevanten Umstände dieser Angelegenheit informiert. Dass hier zugewartet wurde bis zum Sitzungstag des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses, macht den Verhandlungsgegenstand nicht zu einer dringenden Angelegenheit.

Der Beschluss Nr. 082-2020 ist bereits infolge der Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes unwirksam, zumindest aber rechtswidrig.

2. Fehlende Zuständigkeit des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses

Die Zuständigkeit für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im vorliegenden Fall liegt beim Oberbürgermeister. Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses ist bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 36 i. V. m. § 34 BauGB, nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung nur zuständig, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB). Das ist hier zu verneinen. Es handelt sich vorliegend um die Umnutzung eines in einem vorhandenen Gebäude bestehenden Wohnheims in eine Unterkunft für Asylbewerber. Eine besondere städtebauliche Bedeutung kann in dem Vorhaben nicht erkannt werden, sodass es einem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen und vom Oberbürgermeister eigenverantwortlich umzusetzen ist.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und damit auch für die Ausweisung von Sondergebieten obliegt nach § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA ausschließlich dem Stadtrat, sie ist nicht auf einen Ausschuss übertragbar. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung ist nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA der Ortschaftsrat Wolfen anzuhören.

Der Beschluss Nr. 082-2020 ist auch aufgrund der Unzuständigkeit des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses rechtswidrig.

3. Bauplanungsrechtliche Bedenken

Die Absicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde mit dem Beschluss Nr. 023-2020 des Stadtrates vom 04.03.2020 zum Bebauungsplan 02-2016wo „Gewerbegebiet Thalheimer Straße/ Damaschkestraße“ im Ortsteil Stadt Wolfen aufgegeben. Dies wurde am 03.04.2020 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt bekannt gemacht und damit wirksam. Planungsziel des zwischenzeitlich aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses bzw. der angestrebten Planung war: „... die Ordnung der vorhandenen Flächen zur Gewährleistung einer industrieverträglichen Nutzung. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwischen Industrieflächen und Wohnbebauung sollen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden...“. Dieses Planungsziel stand im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Der Beschluss Nr. 082-2020 des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses zielt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschlussantrag Nr. 012-2020 zum Entwurf des Flächennutzungsplans (1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Abwägung zum Vorentwurf sowie Billigung und Auslegung Entwurf) auf die Ausweisung von Sondergebieten ab. Der Flächennutzungsplan sieht jedoch abweichend hiervon an den beschriebenen Einrichtungen ein Gewerbegebiet vor.

Ziel 58 des Landesentwicklungsplanes legt die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, u. a. Bitterfeld-Wolfen, fest. Der regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg definiert diese Flächen genauer. Das gesamte Areal A einschließlich der Flächen des hier betroffenen Bebauungsplanes liegen innerhalb des Vorrangstandortes. Ziel 59 des Landesentwicklungsplanes weist allen bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlungen und -entwicklungen zu. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist wie jede andere Kommune dazu verpflichtet, die Ziele der Raumordnung umzusetzen, u. a. in der Bauleitplanung (Anpassungspflicht, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die Ausweisung von Sondergebieten, insbesondere zur Freizeit und Erholung, stünde diesen Zielen jedoch voraussichtlich entgegen.

Nach alledem ist der Beschluss Nr. 082-2020 des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses vom 29.04.2020 rechtswidrig. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 29.04.2020 gefasste Beschluss Nr. 082-2020 nicht ausgeführt werden darf. Über den Widerspruch entscheidet gemäß § 65 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA der Stadtrat.

Ungeachtet der Rechtswidrigkeit des Beschlusses Nr. 082-2020 habe ich im Sinne der Sache zwischenzeitlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Bauordnungsamt, die Verlängerung der der Stadt Bitterfeld-Wolfen gesetzten Anhörungsfrist bis zum 20.05.2020 beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



05.05.2020

Armin Schenk
Oberbürgermeister